

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 20

Freiburg i. Br., 24. Juni

1939

Inhalt: Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Steuergutscheine.

(Ord. 21. 6. 1939 Nr. 9643.)

### Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem seitens der Badischen Staatsregierung das gesetzlich erforderliche Einverständnis erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

**Mittwoch, den 5. Juli 1939**

nach Freiburg i. Br. zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Collegium Borromaeum (Erzb. Theologisches Konvikt), Burgstraße 1, statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen.

Freiburg i. Br., den 21. Juni 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(OstR. 12. 6. 1939 Nr. 16228.)

### Steuergutscheine.

Das Reich hat durch Gesetz vom 20. März 1939 (RGBl. I, S. 561) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet, ab 1. Mai 1939 Zahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 v. H. durch Steuergutscheine zu bezahlen.

#### I.

Nach § 6 der DVO. vom 26. April 1939 (RGBl. I, S. 829) sind u. a. auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögens-

massen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird, also insbesondere Kirchengemeinden und kirchliche Fonde verpflichtet, Zahlungen in Steuergutscheinen vorzunehmen, soweit dies vorgesehen ist.

#### II.

Mit Steuergutscheinen sind Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer zu bezahlen. Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen (Betriebe) beziehen. Diese sind verpflichtet, für Lieferungen und Leistungen ihres gewerblichen Unternehmens Steuergutscheine in vorgeschriebenem Umfang (s. Ziff. III) an Zahlungsstatt anzunehmen. Von der Annahmeverpflichtung sind lediglich die Reichsbahn, die Reichspost und die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ausgenommen.

Nicht zu den gewerblichen Unternehmen gehören Landwirtschaft, Forstwirtschaft, die freien Berufe, der Geld- und Kapitalverkehr und die Lohn- und Gehaltsempfänger. Diese sind zur Annahme von Steuergutscheinen nicht verpflichtet.

Es sind daher die Pachtzinsen wie auch die Kaufpreise für Holz an den Waldbesitzer ganz in bar und nicht teilweise in Steuergutscheinen zu entrichten. Die natürlichen Rechtspersonen kommen als Empfänger von Steuergutscheinen an Zahlungsstatt hiernach regelmäßig nicht in Betracht. Sie selber werden wohl hauptsächlich nur an Bauhandwerker mit größeren Bauaufträgen Steuergutscheine ausgeben, da die sonstigen Lieferungen wohl meistens unter dem unten genannten Mindestbetrag bleiben.

#### III.

Soweit Bezahlung in Steuergutscheinen vorgeschrieben ist, sind 40 % des durch 500 teilbaren

Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen I und II (je zur Hälfte) zu bezahlen. Spitzenbeträge unter 500 RM sind in bar zu begleichen.

Als Rechnungsbetrag gilt der an einen Unternehmer insgesamt zu leistende Betrag. Sind mindestens 500 RM zu zahlen oder werden Teilzahlungen geleistet, so ist bei deren Fälligkeit nur der durch 500 teilbare Betrag zu bezahlen. Der verbleibende Spitzenbetrag ist jeweils der nächsten Zahlung hinzuzurechnen, er wird spätestens mit der letzten Teilzahlung fällig. Aufträge über eine einheitliche Lieferung oder Leistung dürfen von den zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichteten Stellen nicht zerlegt werden, um den in Steuergutscheinen zu zahlenden Rechnungsteilbetrag auszuschießen oder zu mindern.

Ist z. B. ein Rechnungsbetrag von 400 RM zu zahlen, so sind keine Steuergutscheine auszugeben. Lautet der Rechnungsbetrag auf 950 RM, so sind 40% von 500 RM = 200 RM in Steuergutscheinen (und zwar 100 RM in Steuergutschein I und 100 RM in Steuergutschein II) und 750 RM in bar zu bezahlen. Wird für den Rechnungsbetrag von 950 RM eine Teilzahlung geleistet, so muß sie mindestens 500 RM betragen, davon sind 200 RM in Steuergutscheinen zu entrichten.

#### IV.

Es werden zwei Arten von Steuergutscheinen (I und II) ausgegeben. Der Steuergutschein I kann nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausgabemonat, der Steuergutschein II nach Ablauf von 36 Monaten zur Zahlung von Reichssteuern (nicht aber anderer Steuerarten, also auch nicht von Kirchensteuern) an die Finanzämter in Zahlung gegeben werden.

Der Steuergutschein I wird zum Nennbetrag, der Steuergutschein II mit einem Aufgeld von 12% von den Finanzämtern in Zahlung genommen. Bis zur zulässigen Rückgabe an die Finanzämter können die Steuergutscheine als Zahlungsmittelersatz umlaufen, die Steuergutscheine I sind jeweils zum Nennwert, die Steuergutscheine II vom zweiten Monat nach dem Ausgabemonat ab mit einem Aufgeld von monatlich  $\frac{1}{3}\%$  bis zu 12% in Zahlung zu nehmen.

Bei Zahlung in Steuergutscheinen ist je zur Hälfte in Steuergutscheinen jeder Art zu zahlen.

Beispiel: Ein Rechnungsbetrag von 500 RM

wird am 1. April 1940 bezahlt. Davon werden 200 RM in Steuergutscheinen, und zwar 100 RM in Steuergutschein I zum Nennbetrag und 100 RM mit Steuergutschein II vom Ausgabemonat Mai 1939 mit 103% = 103 RM (für Juli 1939 bis mit März 1940 je  $\frac{1}{3}\%$  =  $\frac{2}{3}\%$  oder 3% Aufgeld) bezahlt, in bar sind somit nur noch 297 RM zu zahlen.

#### V.

Die Steuergutscheine werden in Stücken von 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000 oder 10000 RM von den Finanzämtern gegen Barzahlung abgegeben. Die kirchlichen Stellen werden jeweils nur den wirklichen Bedarf an Steuergutscheinen beim Finanzamt erwerben. Beim Empfang ist darauf zu achten, daß der Ausgabe- und Fälligkeitsmonat genau bezeichnet und das Dienstsigel des Finanzamts begedrückt wird. Rechnerisch sind die Steuergutscheine wie Bargeld zu behandeln, eine Durchführung des Erwerbs und der Ausgabe kann daher in der Rechnung unterbleiben. Dagegen ist eine besondere Nachweisung zu führen über Erwerb und Ausgabe der Steuergutscheine (z. B. Rechnungsbetrag im ganzen, Betrag der zugeteilten Steuergutscheine I und II mit Stücknummer, Angabe des Empfängers, Ausgabenachweis - Kassenbuchseite -, Empfangsbescheinigung oder sonstiger Nachweis der Ausfolgung).

Bei Ausgabe an Zahlungsstatt ist zu beachten: Auf dem Zahlungsbeleg ist zu vermerken:

„Davon zu zahlen in Steuergutscheinen I . . . RM,  
in Steuergutscheinen II . . . RM.“

Bei Barzahlung bzw. unmittelbarer Ausfolgung der Steuergutscheine an den Berechtigten genügt die gewöhnliche Empfangsbescheinigung des Empfängers (z. B. Betrag erhalten). Bei bargelbloßer Zahlung ist nur der in bar zu entrichtende Rechnungsteilbetrag zu überweisen, dem Empfänger ist mitzuteilen, welchen Teilbetrag er in bar und welchen in Steuergutscheinen I und II erhält. Die Steuergutscheine sind ihm entweder gegen vorherige Quittung als Wertbrief oder auf andere geeignete Weise (z. B. als Wertbrief gegen Rückchein) zuzusenden.

Steuergutscheine dürfen nur an inländische Empfänger abgegeben werden, die Abgabe an Ausländer ist unzulässig.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1939.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**